


PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 10 BauNVO)

- 1.4.2  sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Fotovoltaik-Freilandanlage
Zweckbestimmung: Fotovoltaik-Freilandanlage
Zulässig sind:
- Ausschließlich fest installierte Solarmodule in aufgeständerter Form
- Trafostationen
- Notwendige Verkehrsflächen
- Einfriedigungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 10 BauNVO)

2.8 Höhe baulicher Anlagen Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen nach Planzeichen 3.5.1 sind folgende maximale Höhen zulässig:
- Fotovoltaik-Module bis zu einer Gesamthöhe von 3,00 m über Urd Gelände
- Trafostationen bis zu einer Gesamthöhe von 3,00 m über Urd Gelände

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1  Bauweise

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 6 BauGB)

6.1  Straßenverkehrsfläche


8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen


(§ 9 Absatz 1 Nr. 13 und Absatz 6 BauGB)

8.1  Hauptversorgungsleitung unterirdisch
 Strom

9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)

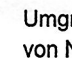
9.1  Grünfläche privat mit Pflanzgeboten

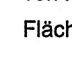
9.2  Ausgleichsfläche privat mit Pflanzgeboten


13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft


(§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)


13.1  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für Ausgleichsmaßnahmen:


 1 Ausgleichsfläche für Baufeld 1. Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung 0.3.4.1

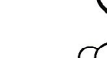
 2 Ausgleichsfläche für Baufeld 2. Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung 0.3.4.2

13.2.1  Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Pflanzgebot für Bäume gemäß textlichen Festsetzungen 0.3.4.2

13.2.2  Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Erhalt von Bäumen gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 0.3.4.1

15.12  Flächen für Aufschüttungen: Erdwall. Höhe 1,50 m über Urd Gelände.









15.12  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

15.14  Bezeichnung des Baufeldes

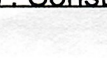
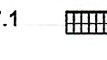
PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarte Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Gemeindeflächen, Stand 10/2009)

- 16.1  Flurkarte
16.2  Grenzstein
16.3  Flurstücknummer
16.4  Nutzungsgrenze
16.5  Topografische Grenze
16.6  Gebäudebestand
16.7  Gehölbzbestand
16.8  Umgrenzung von Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind, mit amtl. Nummer.

17. Sonstige Planzeichen

- 17.1  Reibschichtdarstellung der geplanten Fotovoltaik-Module. Lage, Zahl und Anordnung können sich im Zuge der technischen Planung ändern.
17.2  Geplanter Standort für Trafostation. Die Lage kann sich im Zuge der technischen Planung ändern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.2. Einfriedungen

0.2.1 **Sicherheitszaun und Wildschutzzzaun:**
Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urd Gelände mit Maschendrahtzaun. Es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterseite des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeoberfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist entlang der privaten Grünflächen so zu errichten, dass die Strauchreihen an der Außenseite der Anlage liegen. Entlang des Feldweges zwischen den Baufeldern 1 und 2 ist der Sicherheitszaun mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Grundstücksgrenze zu errichten.
Die Strauchreihen außerhalb des Sicherheitszaunes sind mit einem Wildschutzzzaun einzufrieden, der bis zum Boden reicht und ein Wildwidreschutz ist. Der Wildschutzzzaun ist an der Westseite, Südseite und Ostseite mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze zu errichten, mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und kann nach ausreichender Entwicklung der Pflanzung entfernt werden.

0.3. Grünordnung

0.3.1 **Pflanzgebot für Sträucher auf privaten Grünflächen:**
Innerhalb der privaten Grünflächen sind durchgehend dreireihige Gehölzpflanzungen anzulegen und zu erhalten. Es sind Sträucher der Liste 2 sowie ein mindestens 15%-Anteil von Bäumen 2. Wuchsklasse der Liste 1 zu pflanzen. Die Bäume 2. Ordnung sind auf die gesamte Heckenlänge gleichmäßig zu verteilen.
Pflanzabstand der Gehölze untereinander 1,50 m, Abstand der Reihen 1,00 m - 1,50 m, entlang der Südseite 1,0 m. Mindestpflanzgröße Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Mindestpflanzgröße Bäume 2. Wuchsklasse: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 125-150 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig.

- Liste 1 Bäume 2. Wuchsklasse: Acer campestre, Cornus sanguinea, Carpinus betulus, Sorbus aucuparia, Eberesche
Liste 2 Sträucher: Eonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica, Rhamnus frangula, Rosa spic., Sambucus nigra, Viburnum opulus, Viburnum lantana, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Gewöhnlicher Liguster, Gewöhnliche Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Fäulbaum, Wildrosen, Schwarzer Holunder, Gew. Schneeball, Wolliger Schneeball

0.3.2 **Begrünung privater Grünflächen**
Nicht durch Pflanzgebot gem. Punkt 0.3.1 beanspruchte Flächen sind mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen. Die Wiesenflächen sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

0.3.3 **Begrünung der überbaubaren Grundstücksflächen**
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Flächen unter den Fotovoltaikmodulen mit Landschaftsrasen mit Kräutern zu begrünen. Die Wiesenflächen sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

0.3.4 **Maßnahmen auf Ausgleichsflächen**

0.3.4.1 **Ausgleichsfläche Baufeld 1: Teilfläche Flurnummer 44, Gmk. Straßkirchen, Größe: 1.100 m².**
Entwicklungsziel: Gewässerufer mit lockern standortgerechtem Gehölzsaum und extensiven Uferflächen.
Maßnahmen:
- Abschrittweise Uferpflanzung der bestehenden Baumreihe an der Uferböschung mit Sträuchern der Liste 3 auf einer Uferlänge von 50-60%. Pflanzung in Gruppen von 5-7 Stück pro Art. Pflanzabstand 1,50 m. Ostlich der Baumreihe ist ein 3 m breiter, unbefestigter Streifen als Zufahrtsmöglichkeit für den Wasserunterhalt freizuhalten. Entlang der östlichen Grenze der Ausgleichsfläche ist auf 75% der Länge eine 3-reihige Strauchpflanzung mit Arten der Liste 2 nach Festsetzung Nr. 0.3.1 anzulegen. Pflanzung in Gruppen von 3-5 Stück pro Art, Abstand 1,50 m, Reihenabstand 1,20 m. Es ist ausschließlich autochthones (heimisches) Pflanzmaterial zulässig.

0.3.4.1 (Fortsetzung)
Die sonstigen Flächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und Spritzmittelinsatz ist nicht zulässig. Mahd zweimal pro Jahr, das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres. Mulchen ist nicht zulässig. Bei Auftreten von Neophyten (indisches Springkraut) ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein häufigerer Schnitt möglich. Eine Einfriedung und Beweidung der Fläche ist nicht zulässig. Ausgenommen davon bleibt ein Wildschutzzzaun für die Dauer von mind. 5 Jahren zum Schutz der Pflanzungen, der danach wieder abzubauen ist. Die Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist durch eine gut sichtbare dauerhafte Markierung im Gelände kenntlich zu machen.
Liste 3 Sträucher für Buchener:
Cornus sanguinea - Blut-Hornfistel
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Salix aurita - Ohr-Weide
Salix viminalis - Korb-Weide
Viburnum opulus - Gew. Schneeball
Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Rhamnus frangula - Faulbaum
Salix cinerea - Asch-Weide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

0.3.4.2 **Ausgleichsfläche Baufeld 2, Teilfläche Flurnummer 123 Gmk. Straßkirchen, Größe 816 m².**
Entwicklungsziel: Gewässerufer mit lockern standortgerechtem Gehölzsaum und extensiven Uferflächen.
Maßnahmen:
- Nicht standortgerechte Nadelgehölze sind zu roden. Das Ufer ist auf 30-40 % der Länge ab ca. 15 cm über Mittelwasser in einer Breite von 3-5 m abzufachen (Ausfrierbereiche). Geordnete Baumstümpfe können im Uferbereich als Gestaltungselemente eingebaut werden. Entlang ca. 30 % der Uferlänge sind 3-reihige Strauchpflanzungen mit Arten der Liste 3 gem. Festsetzung 0.3.4.1 anzulegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial zulässig. Die sonstigen Flächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und Spritzmittelinsatz ist nicht zulässig. Mahd zweimal pro Jahr, das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres. Bei Auftreten von Neophyten (indisches Springkraut) ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein häufigerer Schnitt möglich. Eine Einfriedung und Beweidung der Fläche ist nicht zulässig. Ausgenommen davon bleibt ein Wildschutzzzaun für die Dauer von mind. 5 Jahren zum Schutz der Pflanzungen, der danach wieder abzubauen ist. Die bestehende Einfriedung an den West- und Ostseiten ist den Nachbargrundstücken kann erhalten bleiben. Die Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist durch eine gut sichtbare Markierung im Gelände sowie durch die Pflanzung von 5 Laubbäumen (Pflanzqualität: Hochstamm, Zv. verpfl., Stammumfang 10-12) kenntlich zu machen.
Artenauswahl:
Acer platanoides - Spitz-Ahorn / Fraxinus excelsior - Gew. Esche / Quercus robur - Stiel-Eiche

0.3.5 **Bepflanzung privater Grünflächen und Pflege**
Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig. Die natürliche Entwicklung der Gehölzpflanzungen ist zuzulassen, eine Höhenbegrenzung ist nicht zulässig. Die Gehölzpflanzungen dürfen Kohlestern nach 10-15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstmals gepflegt werden. Zulässig ist ein abschrittweises "Auf den Stock setzen" von maximal 25-30 % einer Grundstücksklasse. Ausnahmeweise zulässig ist ein aus Gründen der Sicherheit des Bahnverkehrs notwendiger Rückschnitt entlang der bahneigenen Grundstücke.
0.3.6 **Beilags**
Notwendige Verkehrsflächen innerhalb der Anlage dürfen ausschließlich in Schutzbauweise errichtet werden.
0.3.7 **Geländegestaltung**
Innerhalb der privaten Grünflächen sind Aufschüttungen für den festgesetzten Erdwall bis 1,50 m Höhe zulässig. Außerhalb der privaten Grünflächen sind Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländeanpassung bis maximal 25 cm ab Urd Gelände zulässig.

0.4 **Freiflächengestaltungsplan**
0.4.1 **Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen ein Freiflächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.**
Dazu stellen ein:
- Art und Umfang der Bepflanzung auf privaten Grünflächen (Anlagenplanung), einseit. Artenliste und Stückzahlen
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Fotovoltaik-Module einseit. Unterstruktur (Prinzipansicht mit Höhenangaben, Ansicht)
- Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen für die Baufelder 1 und 2, einseit. Artenliste und Stückzahlen. Der Freiflächengestaltungsplan ist zusätzlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

0.5 **Rückbauverpflichtung**
0.5.1 **Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ zulässig.** Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafogebäude, Verkehrsmittel, topografische Veränderungen und Einfriedungen rückenstandslos zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.

0.5.2 **Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen auf privaten Grünflächen gilt keine Rückbauverpflichtung.** Die Zulässigkeit einer vollständigen oder teilweisen Entfernung ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des geplanten Rückbaus geltenden Rechtslage durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen.
0.6 **Immissionschutz**
0.6.1 **Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 28. BImSchV vorgegebene Grenzweite für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.**
0.6.2 **Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.**
0.6.3 **Es sind ausschließlich blendarme Module und Träger zu verwenden.**
0.7 **Denkmalschutz**
In Bereichen mit Eingriffen in den Boden (Kabelgraben, Trafogebäude, Verkehrsflächen) sind rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit der Kreisarchäologie am Landratsamt Straubing-Bogen Sondagergrabungen durchzuführen zu lassen, um das Vorhandensein, die Ausdehnung und Bedeutung evtl. vorhandener Bodendenkmäler beurteilen zu können. Die Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.
Die Bebauung ist möglichst flächenschonend durchzuführen.
Es sind Geräte mit Raupenfahrwerken oder entsprechender Terra-Bereitlung zu verwenden.
Bei ungelagerten Immissionsorten sind Vorkehrungen im Bereich des Bodendenkmals mit Bauunternehmern abzustimmen.

TEXTLICHE HINWEISE

A. Grenzabstände von Bepflanzungen

Die Bepflanzungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die gem. Art. 48 AGBG erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

B. Verwendung von Recyclingbaustoffen

Für den Unterbau von Notwendigen Verkehrsflächen soll aufbereitetes und gereinigtes Bauschuttmaterial zur Verwendung kommen.

C. Landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen

Durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen können daraus nicht geltend gemacht werden.

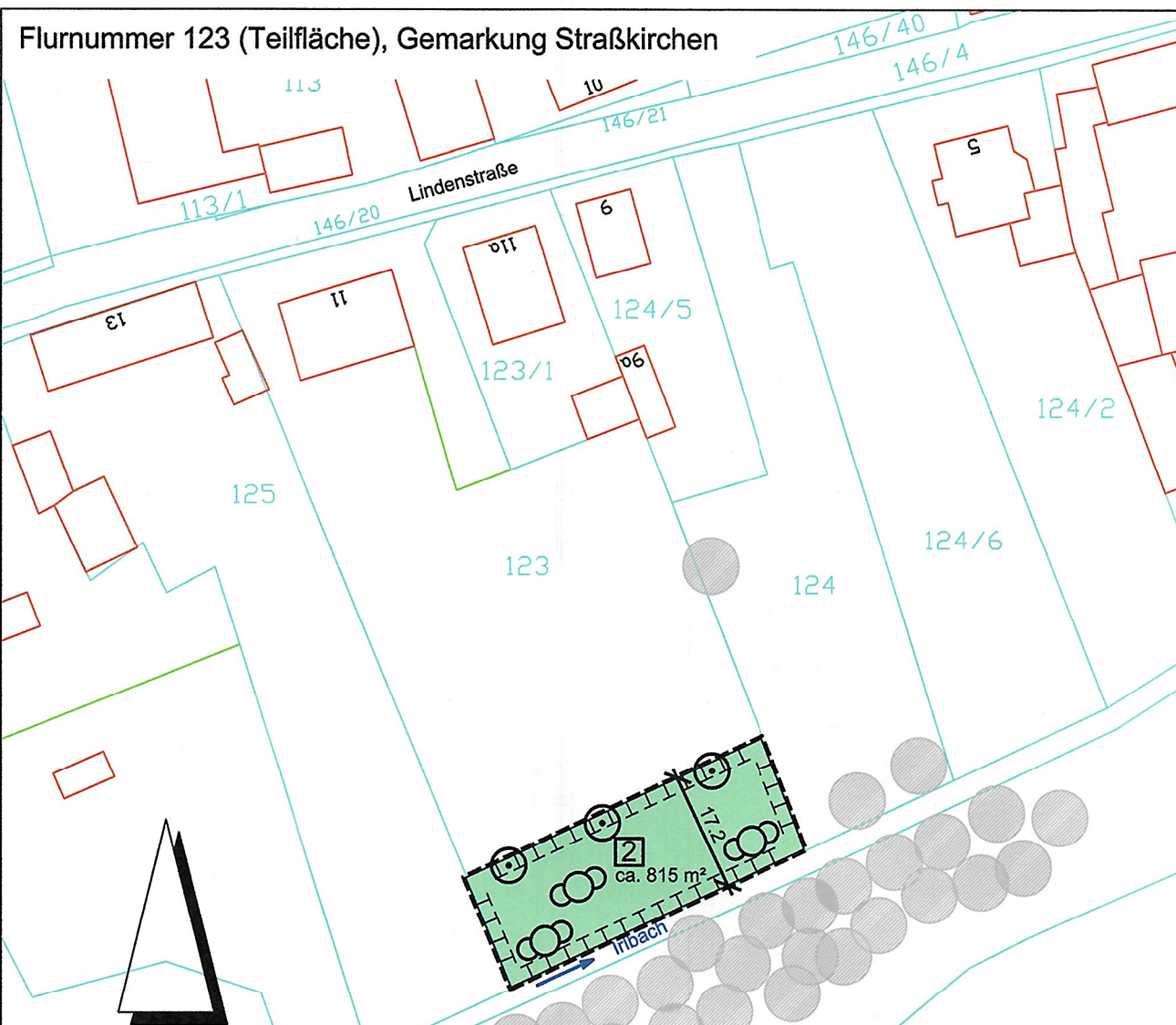
D. Belange der Wasserwirtschaft

Entlang der Schwallberstraße verläuft in südliche Richtung bis zur Bahnhofs-Passau-Oberbrückung eine Hauptwasserleitung DN 100 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Frischgrube.
Bei der Verlegung von Stromkabeln bzw. anderen Arbeiten im Leitungsbereich ist eine Abstimmung mit dem Zweckverband und eine vorherige Leitungsinweisung erforderlich.

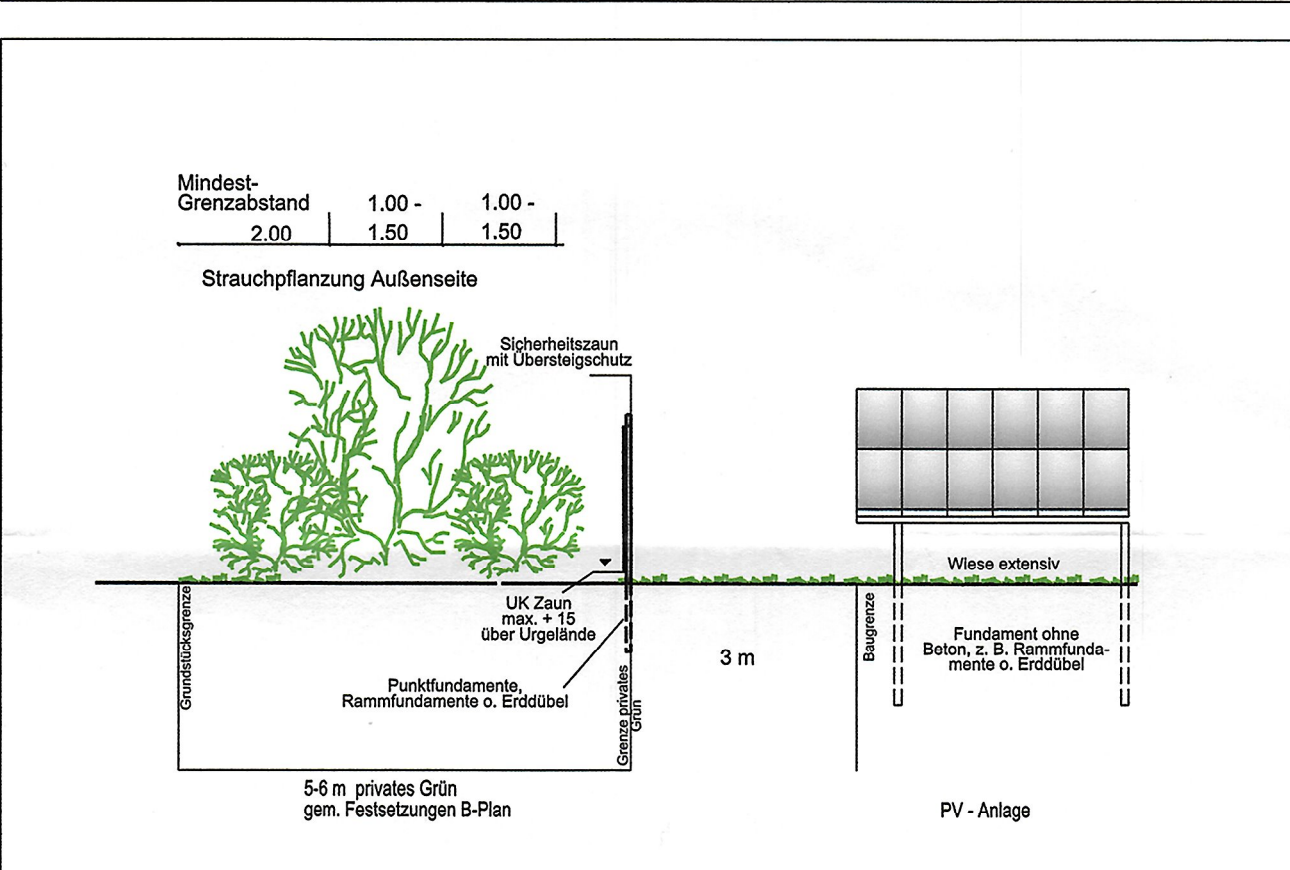
E. Belange der Wasserwirtschaft

Bei anstehenden Ausbaurbeiten sollte das Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verschmutzungen (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

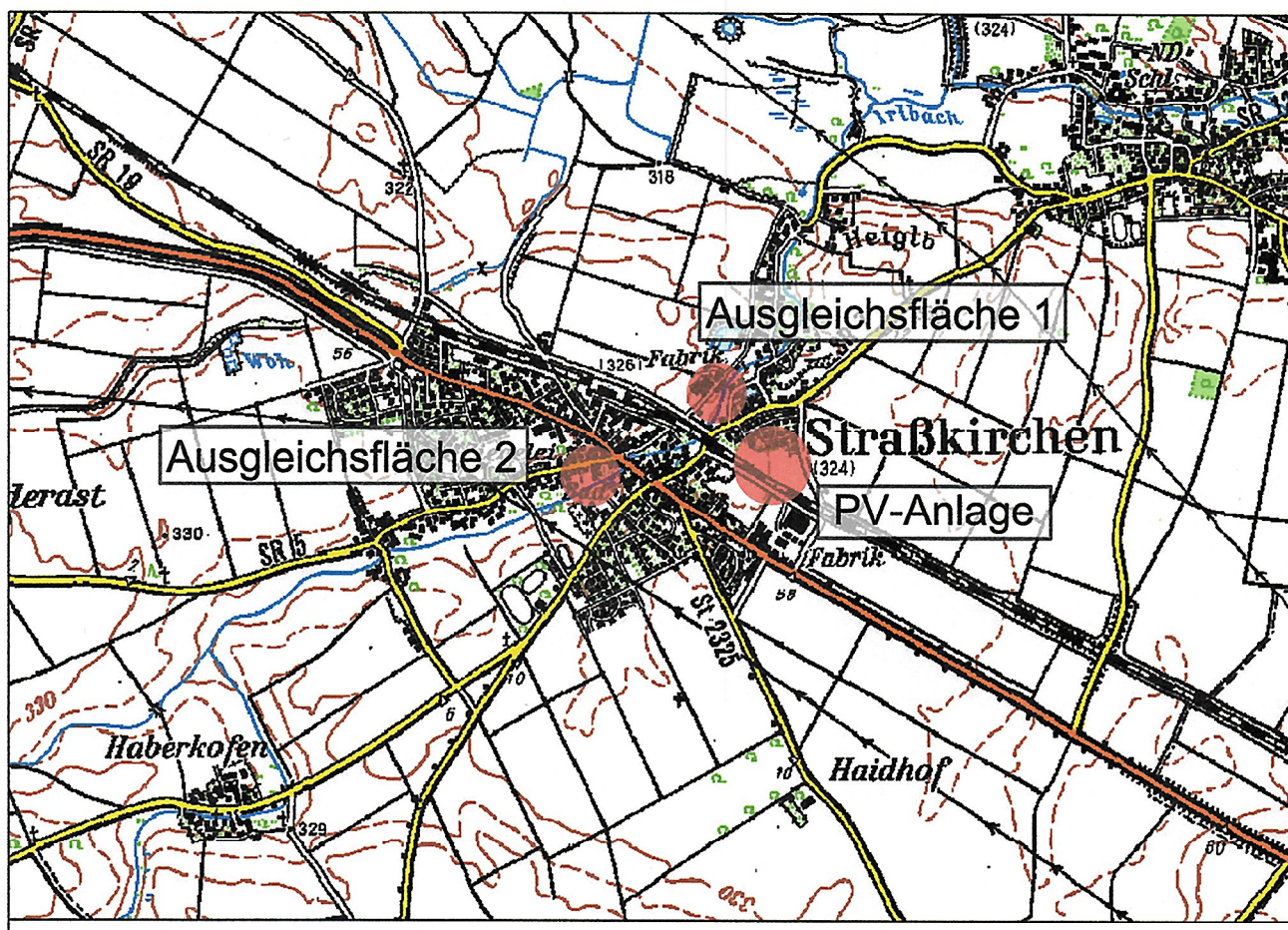
AUSGLEICHSFLÄCHE Baufeld 2 - M 1 : 1.000



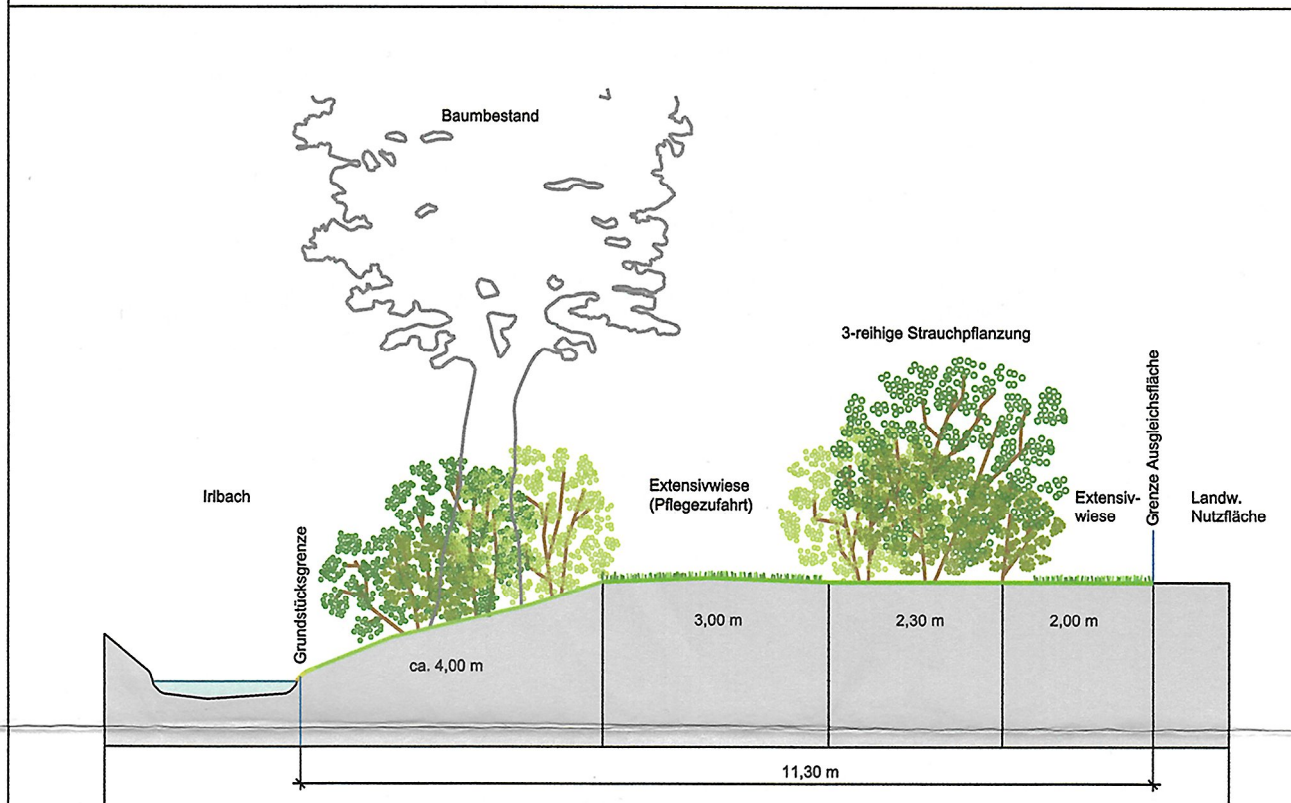
PRINZIPIESCHNITT EINGRÜNUNG M 1 : 100



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PRINZIPIESCHNITT AUSGLEICHSFLÄCHE 1 M 1 : 100

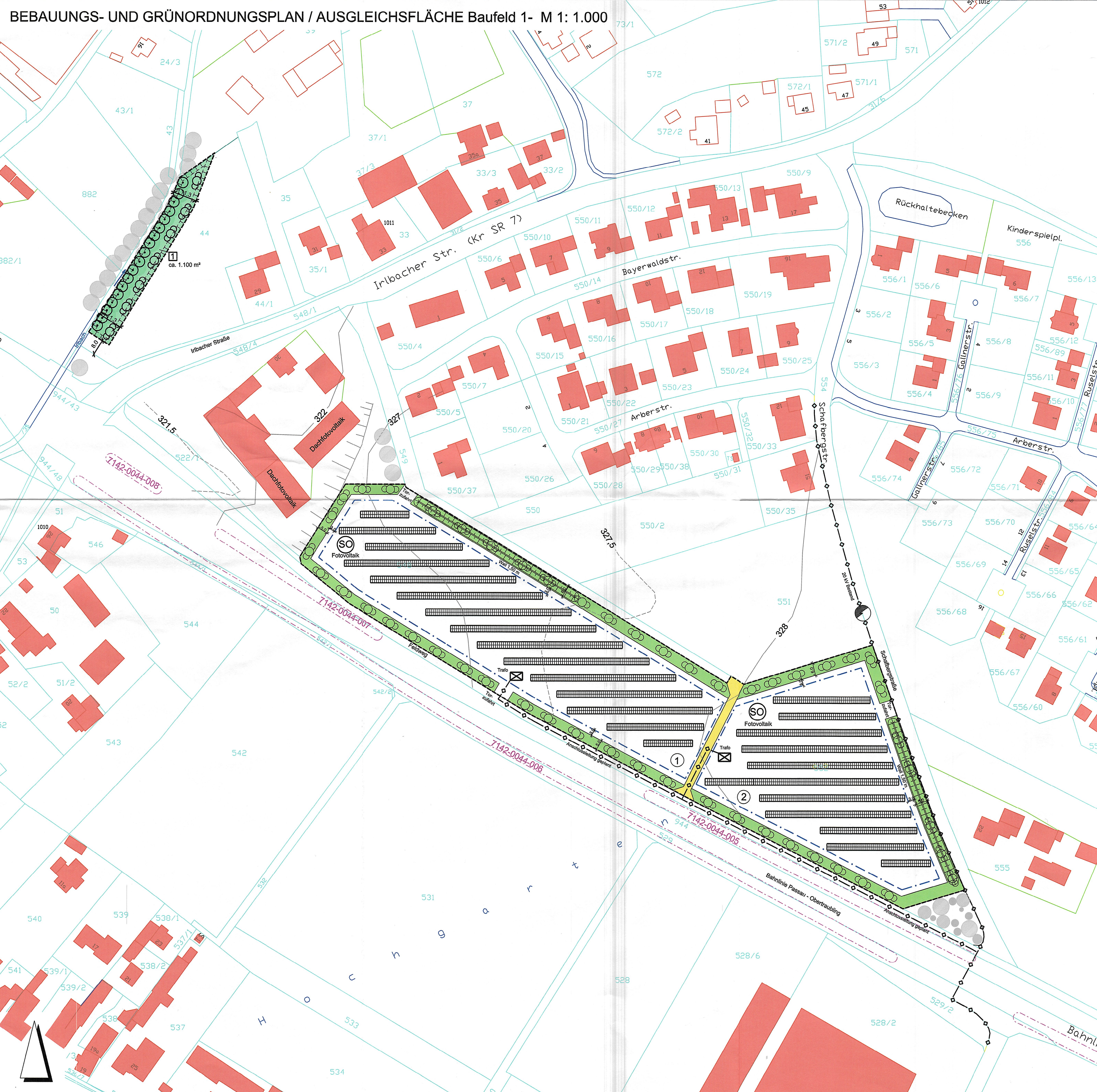


VERFAHRENSHINWEISE

- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Straßkirchen hat in der öffentlichen Sitzung vom 21.02.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
- Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Gemeinde Straßkirchen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 21.02.2011 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 04.03.2011 bis einschließlich 04.04.2011 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- Vorgezogene Behördenbeteiligung**
Die Gemeinde Straßkirchen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2011 bis einschließlich 04.04.2011 nach Prüfung der Belangen und Anregungen zum Verfahren im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung**
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 18.04.2011 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.05.2011 bis einschließlich 03.06.2011 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 21.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Satzung**
Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss vom 27.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 27.06.2011 nach Prüfung der Belangen und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO beschlossen.
- Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 06.06.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen nach § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214 und 216 BauGB ist hingewiesen worden.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SO FOTOVOLTAIK "AM LOHERFELD"

	
Mühlenweg 8 - 94547 Ascha - Fon 09961/94210 - Fax 09961/942129 - Mail: ascha@mks-ald.de - Web: http://www.mks-ald.de	
PLANART SATZUNG	BEZUGSKARTE B 1.0
BAUKURT PROJEKT Gemeinde Straßkirchen Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Fotovoltaik "Am Loherfeld"	PROJEKTJHR 2011-6 BAUABSCHNITT TEILABSCHNITT
VERFAHRESTRÄGER GEMEINDE STRASSKIRCHEN RUDOLPHSTRASSE 1 94342 Straßkirchen	LANDEKREIS Straubing-Bogen REGIERUNGS-BEZIRK Niederbayern
DARSTELLUNG Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Festsetzungen / Verfahrenshinweise	MAßSTAB 1 : 1000 PLANGRÖßE 95,0 x 85,0 cm DATUMNAME
BEARBEITET GEZEICHNET ORT / DATUM al al Ascha, den 27.06.2011	UNTERSCHRIFT 





GEMEINDE STRAßKIRCHEN

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

**SO FOTOVOLTAIK
„AM LOHERFELD“**

Satzung vom 27.06.2011

Inhaltsverzeichnis

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1. Aufstellungsbeschluss:	3
2. Anlass der Planaufstellung:	3
3. Flächennutzungsplan	3
4. Landschaftsplan	4
B LAGE, GRÖÖE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	5
1. Lage / Geltungsbereich / Größe:.....	5
2. Beschaffenheit	5
C Grundzüge und Auswirkungen der Planung.....	5
1. Zweckbestimmung / Art der Nutzung	5
2. Bauliche Anlagen	5
3. Grünordnung	7
4. Erschließung	8
5. Ver- und Entsorgung	8
6. Immissionsschutz	8
7. Denkmalpflege	9
D Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.....	11
E UMWELTBERICHT	11
1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung	11
2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	11
3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	17
6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	18
6.1 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	18
6.2. Ausgleichsmaßnahmen.....	19
7. Methodik / Grundlagen	23
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	23
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	24

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1. Aufstellungsbeschluss:

Mit Beschluss vom 21.02.2011 hat die Gemeinde Straßkirchen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Fotovoltaik „Am Loherfeld“ beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Das Deckblatt Nr. 5 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen wird im Parallelverfahren aufgestellt.

2. Anlass der Planaufstellung:

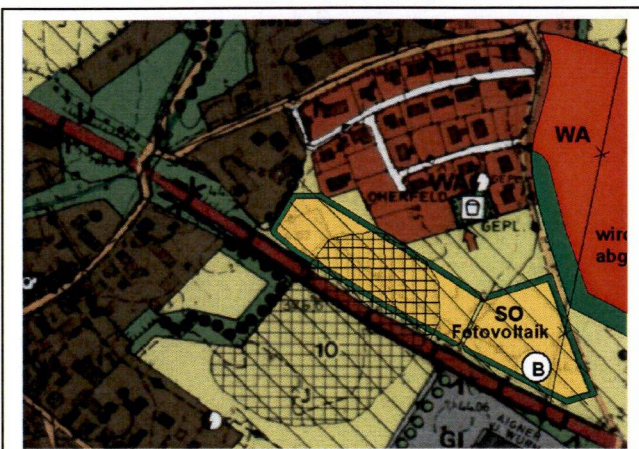
Private Betreiber beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von Freiland-Fotovoltaik-Anlagen am nordöstlichen Ortsrand von Strasskirchen, angrenzend an das nördlich liegende WA Loherfeld und dem östlich begrenzenden GE Strasskirchen Ost. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, weshalb für eine geordnete städtebauliche Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes erforderlich ist.

Die Gemeinde Straßkirchen bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Straßkirchen abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes durchgeführt. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

3. Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich dar. Im Süden wird das Gebiet durch die Bahnstrecke Passau-Obertraubling begrenzt. Im Westen grenzt ein Dorfgebiet mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Nördlich des Plangebietes liegt das allgemeine Wohngebiet Loherfeld I, im Nordosten grenzt das allgemeine Wohngebiet Loherfeld II an, das durch einen begrünten Lärmschutzwall abgeschirmt ist.

Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Die bahnnahe Flächen sind als Immissionsschutzflächen dargestellt und nur beschränkt bebaubar.



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 14 werden die Flächen als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik dargestellt. Zur landschaftlichen Einbindung sind an den Außengrenzen abschirmende Grünflächen dargestellt.

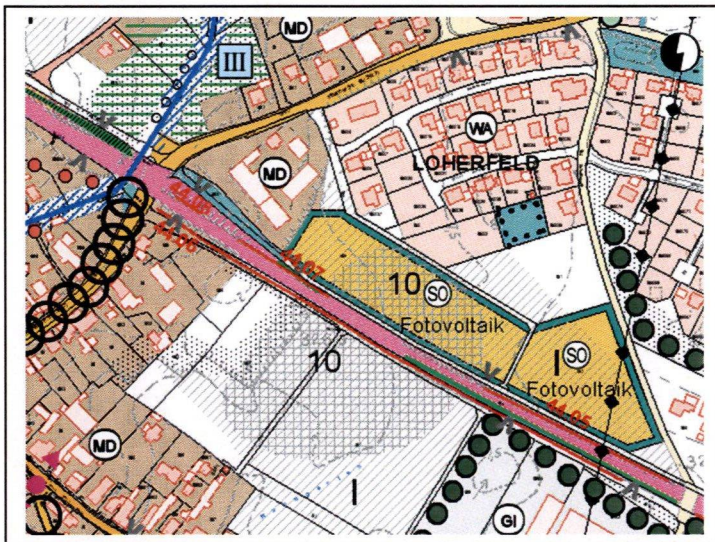
4. Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich dar. Im Süden wird das Gebiet durch die Bahnstrecke Passau-Obertraubling begrenzt. Im Westen grenzt ein Dorfgebiet mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle an. Nördlich des Plangebietes liegt das allgemeine Wohngebiet Loherfeld I, im Nordosten grenzt das allgemeine Wohngebiet Loherfeld II an, das durch einen begrünten Lärmschutzwall abgeschirmt ist.

Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Die bahnnahe Flächen sind als Immissionsschutzflächen dargestellt und nur beschränkt bebaubar.

Nördlich der Bahnstrecke, im Bereich der Flurstücke Nr. 548 und 552 sind Biotopflächen (Nr. 44.05 und 44.07) dargestellt. Ebenso sind beiderseits der Gleisanlagen Hecken verzeichnet.

Der Landschaftsplan Straßkirchen stellt für das unmittelbare Plangebiet keine konkreten örtlichen Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Durch die siedlungs- und bahnnahe Lage liegen die Flächen außerhalb von Gebieten, die für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG eine funktionale Bedeutung aufweisen. Daher beschränken sich die örtlichen Ziele und Erfordernisse der Landschaftsplanung auf eine den Orts- und Landschaftsbild angemessen Eingrünung der Anlage.



Mit der Änderung des Landschaftsplans durch das Deckblatt Nr. 5 werden die Flächen als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Fotovoltaik dargestellt. Zur landschaftlichen Einbindung sind an den Außengrenzen abschirmende Grünflächen dargestellt.

B LAGE, GRÖÖE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES

1. Lage / Geltungsbereich / Größe:

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Straßkirchen, Gemeinde Straßkirchen. Die Fläche erstreckt sich südwestlich der Gemeindeverbindungsstraße „Schafbergstraße“ in einer Breite von ca. 340 m von Südost nach Nordwest und ab der Bahnstrecke Passau-Obertraubling im Norden ca. 110 m nordwärts.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 548 (Tfl.), 549 (Tfl.) und 552 der Gemarkung Straßkirchen. Die Flurnummern 548 und 549 werden landwirtschaftlich als Acker genutzt, bei der Teilfläche der Flurnummer 549 handelt es sich um einen öffentlichen Feldweg.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 23.465 m².

2. Beschaffenheit

Die Flurnummer 548 wird nahezu vollständig als Acker genutzt, lediglich eine Teilfläche im Nordwesten (außerhalb Geltungsbereich) wird als landwirtschaftliche Hofstelle genutzt. Die Flurnummer 552 wird vollständig als Acker genutzt. Die Flurnummer 549 ist ein öffentlicher Feldweg, der kaum befestigt ist.

Das Plangebiet weist eine leichte Neigung nach Westen auf. Im Osten liegt die Höhe bei ca. 328,50 m ü. NN und fällt nach Westen bis auf ca. 326 m ü. NN ab. Im Übergang zur landwirtschaftlichen Hofstelle im Westen begrenzt eine 3-5 m hohe Böschung das westliche Plangebiet. Entlang der Südseite verläuft angrenzend an die Bahnlinie ein Feldweg, der im Osten in die Schafbergstraße mündet.

C GRUNDZÜGE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Zweckbestimmung / Art der Nutzung

Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 23.465 m². Davon entfallen auf:

SO Fotovoltaik:	ca. 18.879 m ² (Baufeld 1: ca. 10.884 m ² , Baufeld 2 ca. 7.995 m ²)
Abschirmende Grünflächen:	ca. 4.296 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen:	ca. 290 m ² .

2. Bauliche Anlagen

2.1 Fotovoltaik-Module

Es ist die Errichtung fest installierter Modultische mit zwei Reihen Fotovoltaik-Modulen geplant. Die geplante Lage und ungefähre Anordnung sind im Bebauungsplan beispielhaft dargestellt, können sich jedoch in Abhängigkeit der technischen Spezifikationen des jeweiligen Herstellers noch ändern.

Die Höhe eines Modultisches beträgt einschließlich der Module bei einer Neigung von 25° an der höchsten Stelle ca. 2,45 m über dem Urgelände. Durch die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe von 3,00 m bleibt ein gewisser Spielraum für den Ausgleich topografisch bedingter Höhenunterschiede sowie für den Fall, dass sich bei der technischen Ausführung der Anlage die Bauhöhen aufgrund herstellerbedingter Erfordernisse noch ändern.

Die Reihen werden exakt in Ost-West-Richtung ausgerichtet, damit die Modulflächen nach Süden orientiert sind. Die Abstände der Modulreihen untereinander werden in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse festgelegt, derzeit kann von einem Abstand von Vorderkante zu Vorderkante der Tische von ca. 8,00 m ausgegangen werden. Für die Bodenverankerung der Modultische werden ausschließlich fundamentlose Verankerungen (z. B. Bodendübel) eingebaut. Betonfundamente sind nicht zulässig.

Es dürfen ausschließlich blendarme Module und Träger verwendet werden.

2.2 Geplante elektrische Leistung

Die Anlage soll eine elektrische Leistung in einer Größenordnung von ca. 700 kW im erbringen, die in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die exakte elektrische Leistung ist anlagenabhängig und kann erst im Rahmen der technischen Planung bestimmt werden.

2.3 Trafostationen

Die erforderlichen Trafostationen werden möglichst mittig in der Fläche platziert. Dadurch werden die Leitungsverluste minimiert und es ergibt sich ein ausreichender Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

2.4 Einfriedungen

Der erforderliche Sicherheitszaun der Anlage wird entlang der Innenseite der Anlage. Damit er landschaftlich nicht so stark Erscheinung tritt, muss an der Innenseite der Anlage entlang der privaten Grünfläche so gesetzt werden, dass die Strauchreihen außerhalb zu liegen kommen. Um Kleintieren und Niederwild das Wechseln zu ermöglichen, darf der Zaun nur bis max. 15 cm über den Boden geführt werden. Die Höhe des Zaunes wird auf maximal 2,25 m begrenzt und berücksichtigt damit versicherungstechnische Erfordernisse (i. d. R. 2,0 m Zaunhöhe mit aufgesetztem Übersteigschutz, z. B. Stacheldraht).

Die festgesetzten Strauchpflanzungen müssen die ersten 5 Jahre zusätzlich mit einem Wildschutzzaun eingefriedet werden, der bis zum Boden reicht und sicherstellt, dass die Sträucher sich ungehindert entwickeln und ihre vorgesehene Wirkung entfalten können. Nach 5 Jahren wird der Wildschutzzaun entfernt.

2.5 Verkehrsflächen

Notwendige Verkehrsflächen innerhalb der Anlage sind zulässig. Zur Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung dürfen die gemäß Planzeichen 6.1 bezeichneten Verkehrsflächen ausschließlich in Schotterbauweise befestigt werden.

3. Grünordnung

3.1 Private Grünflächen mit Pflanzgeboten / Erdwall

Die Fotovoltaikanlage wird durch die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen 2. Wuchsklasse in die Landschaft eingebunden.

Wegen der Nähe zum WA Loherfeld ist entlang der gesamten Nordostseite und entlang der Ostseite eine dreireihige Gehölzpflanzung auf einem 6 m breiten Grünstreifen anzulegen. Darüber hinaus ist zur landschaftlichen Einbindung entlang der Süd- und Westseite eine zweireihige Gehölzpflanzung auf einem 5 m breiten Grünstreifen anzulegen. Die 5,0 – 6,0 m breiten privaten Grünstreifen und der Abstand der Baugrenze von der 3,0 m zu den Grünflächen stellen sicher, dass sich die Pflanzungen ausreichend entwickeln können und die gesetzlichen Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden können.

Zu pflanzen sind neben standortgerechten heimischen Sträuchern auch ein Mindestanteil von 15% an Bäumen 2. Wuchsklasse (Höhen bis ca. 8 m) , die einen angemessene landschaftliche Einbindung sicherstellen.

Entlang der Ostseite im Baufeld 2 ist keine Pflanzung notwendig, da das bestehende Gehölz die Anlage ausreichend abschirmt.

Im den Abschnitten, die am nächsten an die bestehenden und künftigen Wohnbebauung gelegen sind, wird innerhalb der privaten Grünflächen ein Erdwall mit einer Höhe von 1,50 m geschüttet auf den die festgesetzten Sträucher und Bäume gepflanzt werden. Dadurch soll eine besser optische Abschirmung gegenüber den Wohnbauflächen erreicht werden.

3.2 Flächenbegrünungen

Die Flächen unter den Modulreihen sowie die nicht mit Sträuchern bepflanzen Flächen auf den privaten Grünflächen werden mit Landschaftsrasen mit Kräutern begrünt und regelmäßig extensiv gepflegt. Festgesetzt wird eine mindestens einmalige Mahd der Flächen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, um vorhandene Stickstoffreserven abzubauen. Langfristig soll dadurch der extensive Wiesencharakter gefördert werden.

3.3 Pflanzzeitpunkt und Pflege

Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bauarbeiten abgeschlossen sind und keine Beeinträchtigungen der Bepflanzungen mehr erfolgen.

Die Gehölzpflanzungen müssen sich frei entwickeln können und dürfen nicht durch Rückschnitt o. ä. in der Höhe begrenzt werden. Die Hecken dürfen frühestens nach 10-15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Hecken zunächst eine ausreichende Entwicklungszeit erhalten, um sich ungestört entfalten zu können. Danach ist eine erhaltende Pflege wichtig. Durch die Begrenzung der zu pflegenden Heckenlängen soll erreicht werden, dass nicht eine Seite der Anlage vollständig freigestellt wird.

Ausnahmsweise zugelassen ist entlang der bahnseitigen Grundstücksgrenzen ein Rückschnitt, wenn es aus Gründen der Bahnsicherheit erforderlich ist (z.B. Gefahr, dass Bäume in den Bahnbereich fallen).

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln zum Schutz von Boden und Grundwasser unzulässig.

4. Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße SR 7 (Irlbacher Straße) über die Schafbergstraße. Darüber hinaus kann der Feldweg entlang der Bahnlinie genutzt werden. Die geplanten Zufahrten werden durch eine Toranlage im Sicherheitszaun gesichert.

5. Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Anlagen ist durch die unmittelbare Lage an geeigneten örtlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Feldwegen sichergestellt.

Ein Anschluss der Gebiete an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Stromversorgers. Die geeigneten Einspeisepunkte werden durch den jeweiligen Energieversorger festgelegt.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz obliegt der Deutschen Telekom AG.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

6. Immissionsschutz

6.1 Elektromagnetische Felder

Die vorgesehenen Standorte für die Trafostation liegen etwa mittig der Baufelder 1 und 2 und sind so festgelegt, dass ein Abstand zu den angrenzenden Grundstücken von 50 m nicht unterschritten wird. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten (bebaubare Nachbargrundstücke bzw. vorhandene Wohnbebauung) ausgeschlossen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn die im Flächennutzungsplan dargestellt Wohnbebauung auf Flurnummer 550 und 550/2 umgesetzt werden sollte. Die Entfernung zur nächstgelegenen bestehenden Wohnbebauung beträgt ca. 100 m (Wohnhäuser Arberstraße 1 und 6) bzw. 130 m (Wohnhaus Schafbergstraße 51) und ca. 125 m (Wohnhaus Schafbergstraße 22).

6.2 Blendwirkungen

Bei fest montierten Modulen können in den Morgen- und Abendstunden Reflexionen von den Oberflächen der Module ausgehen. Nach den bisherigen Erfahrungen reichen die Einwirkungen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m, ausgehend vom nächstliegenden Modul.

Westlich liegt das Anwesen eines der Vorhabensträger, das durch die ca. 4-5 m tiefe Lage abgeschirmt ist. Im Osten ist das Anwesen Schafbergstraße 22 durch die starke eigene Eingrünung bereits gut abgeschirmt. Die geplante Eingrünung der Anlage mit bepflanztem Erdwall trägt hier zur Abschirmung bei. Im Südosten liegt das Industriegebiet Straßkirchen Ost, das hinsichtlich einer Blendbeeinflussung als gering empfindlich einzustufen ist. Auch hier reichen die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen entlang der Südseite der Anlage zur Abschirmung aus. Südwestlich der Bahnlinie ist keine Wohn- oder sonstige Bebauung vorhanden, der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht auch keine Entwicklungen vor, so dass hier von keiner Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Südlich der Bahnlinie verläuft die Industriestraße, eine wenig frequentierte innerörtliche Verbindungsstraße. Hier besteht eine potenzielle Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer etwa ab der Westgrenze Flurnummer 531 Richtung Osten. nach Westen hin fällt die Straße stark ab und wird durch den Bahnkörper abgeschirmt.

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Bahnlinie Passau-Obertraubling ergibt sich eine potenzielle Blendung des Bahnverkehrs, da sich Gleise und Gelände auf etwa derselben Höhenlage befinden. Eine länger anhaltende frontale Blendung ist wenig wahrscheinlich, da sich die Bahnlinie in Nordwest-Südost-Richtung erstreckt und so in einem ungünstigen Winkel steht.

Zur Abschirmung möglicher Blendeffekte auf den Bahnverkehr und den Straßenverkehr wird für die baulichen Anlagen die ausschließliche Verwendung blendarmer Module und Träger festgesetzt. Des weiteren sind innerhalb der privaten Grünflächen durchgehende dreireihige Baum-Strauchpflanzungen festgesetzt, die Höhen von 4 m (Sträucher) bzw. bis zu 8 m (Bäume 2. Wuchsordnung) erreichen. Durch einen verringerten Reihenabstand von 1,0 m entlang der bahnseitigen Außengrenze der Anlage kann erreicht werden, dass sich die Hecke zügiger schließt und die Blendschutzwirkung verbessert wird. Die Gehölze können die ca. 2,45 m hohen Modulreihen ausreichend abschirmen, so dass eine erhebliche Blendwirkung auf den Bahnverkehr und den Straßenverkehr nicht zu erwarten ist. Eine Gefährdung des Schienenverkehrs bzw. des Straßenverkehrs auf der südlich der Bahnlinie verlaufenden Industriestraße ist nicht zu befürchten.

7. Denkmalpflege

Im Planungsgebiet ist ein Bodendenkmal mit der amtlichen Denkmalnummer D-2-7142-0307 erfasst. Hierbei handelt es sich um eine Siedlung der Bronze- und Urnenfelderzeit. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler der Meldepflicht gem. Art. 8 Satz 1 bis 2 Denkmalschutzgesetz an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen unterliegen.

Bestimmungen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch den Vorhabensträger zu beachten:

1. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
2. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzw. der Kreisarchäologie Straubing-Bogen im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen. Über die Notwendigkeit einer bauvorgreifenden archäologischen Untersuchung wird nach erfolgtem Oberbodenabtrag zu entscheiden sein.
3. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des

bayerischen Landesamts für Denkmalpflege bzw. der Kreisarchäologie Straubing-Bogen zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008).

4. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabung zu tragen.
5. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
6. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den bescheid jederzeit zu widerrufen.

Zur Vermeidung unbeobachteter Denkmalzerstörungen ist vor Baubeginn beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Kreisarchäologie Straubing-Bogen der Beginn des Oberbodenabtrages vom Träger des Vorhabens anzuzeigen und die mit der archäologischen Beobachtung beauftragte Fachkraft zu benennen. Eine aktuelle Liste qualifizierter Grabungsfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erhältlich.

D UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABSATZ 4 BAUGB

Gemäß Nr. 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für städtebauliche Projekte für sonstige bauliche Anlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG ist für Anlagen mit einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG erforderlich. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Fotovoltaik „Am Loherfeld“ wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

E UMWELTBERICHT

1. Ziele des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ ausgewiesen.

Die Gemeinde Strasskirchen beabsichtigt mit der Förderung regenerativer Energien einen Beitrag auf kommunaler Ebene zur Reduzierung des klimaschädlichen Gases CO₂ zu leisten. Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage wird der Bedarf zur konventionellen Stromerzeugung durch die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

2. Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

2.1. Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung;:

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP 2006 B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen

Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP 2006 B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP 2006 B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 2006 B V 3.6 Grundsatz).

Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten (LEP 2006 B VI 1 Grundsatz).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den planungsrelevanten Zielen des LEP. Durch die wenig einsehbare Lage und die unmittelbare Anbindung an einen geschlossenen Siedlungsbereich wird eine Beeinträchtigung sensibler Landschaftsbereiche vermieden. Durch grünordnerische Maßnahmen kann die Anlage adäquat in die Landschaft eingebunden werden. Durch die Möglichkeit des vollständigen Rückbaus der baulichen Anlagen ist der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche zeitlich beschränkt, ein dauerhafter Verlust an Boden ist durch die geringen Eingriffe nicht zu besorgen.

2.2 Ziele der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele der Regionalplanung im Planungsraum zu beachten:

Teil B Fachliche Ziele

Kapitel B I Natur und Landschaft, Punkt 1.3:

Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten (...) hingewirkt werden.

Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans:

Die Planung widerspricht den Zielen der Regionalplanung nicht. Durch die Grünordnungsmaßnahmen (Hecken, Extensivwiesen) und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ökologisch wirksame Strukturen in einem bislang intensiv genutzten Landschaftsraum geschaffen.

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Plangebiet keine Ziele formuliert.

2.4. Biotopkartierung Bayern

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Flächen oder Objekte, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Im Nahbereich sind entlang der Bahnlinie sind lineare Hecken unter den amtlichen Nummern 7142-0044-005, 7142-0044-006 und 7142-0044-007 verzeichnet. Diese sind durch Pflegemaßnahmen im Zuge des Bahnunterhaltes stark beeinträchtigt.

3. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schützgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schützgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

5.1. Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Straßkirchen. Im Westen grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle an, die sich im Eigentum einer der Vorhabensträger befindet. Nördlich grenzt das allgemeine Wohngebiet „Loherfeld I“ an, das durch eine ca. 40 – 75 m Tiefe Ackerfläche vom Plangebiet abgesetzt liegt. Lediglich im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung unmittelbar an. Nordöstlich liegt angeschildert durch einen bepflanzten Wall das Baugebiet Loherfeld II“, im Osten befindet sich ein weiteres stark eingegrüntes Einzelanwesen (Schafbergstraße 22) mit Nebengebäuden im Außenbereich.

Durch die im Süden unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau – Obertraubling ist das Gebiet erheblich durch Verkehrslärm vorbelastet.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem erhöhten Verlehrsauflommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Dies ist nicht vollständig vermeidbar. Vom Betrieb der Anlage selbst sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Durch die Lage der Trafos können aufgrund der Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung Auswirkungen elektromagnetischer Wellen auf die Anlieger ausgeschlossen werden, da diese nur im Nahbereich auf wenige Meter wirken.

Potenzielle Blendwirkungen werden durch die vorgesehenen durchgehenden dreireihigen Baum- und Strauchpflanzungen ausreichend minimiert. Die geplanten Erdwälle sorgen in den an Wohnbauflächen angrenzenden Bereich für eine zusätzliche Abschirmung.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

5.2. Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Das Plangebiet hat aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der geringsten Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen kaum Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die linearen Hecken entlang der Bahnlinie sind sehr schmal und wenig entwickelt, der Einfluss des Verkehrs verringert den Wert deutlich. Im Osten liegt eine kleine aber artenreiche Gehölzpflanzung. Die Baumschicht bilden Esche, Hainbuche, Weiß-Buche und Stiel-Eiche. In der Strauchschicht sind Blut-Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Liguster, Hasel, Heckenkirsche und Wildrosen zu finden.

Auswirkungen:

Durch den Baubetrieb sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Anlage bietet nach Fertigstellung zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, da die Flächen einer intensiven Dauerbewirtschaftung entzogen werden. Neben den erforderlichen Gehölzen für Eingrünungsmaßnahmen werden an Randflächen und teilweise ungenutzten Flächen Sukzessionsstandorte entstehen. Durch die festgesetzte Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern wird die Entwicklung artenreicher Wiesen gefördert. Durch den Ausschluss von Düngemitteln und Spritzmitteln werden die Voraussetzungen für magere, artenreiche Wiesen verbessert. Die entstehenden Heckenstrukturen sind in direkter Nachbarschaft an die Pflanzungen entlang der Gleisanlagen und führen so zu einer weiteren Vernetzung.

Da der Sicherheitszaun nicht bis zum Boden geführt werden darf, ist ein Wechsel für Kleintiere und Niederwild möglich (nach Entfernung des notwendigen Wildschutzzaunes für die Bepflanzungen)

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

5.3. Boden

Bestand:

Das Plangebiet liegt im Bereich der Hochterrasse der Donau. Die in der Würmeiszeit entstandene Hochterrasse ist von bis zu 6 m mächtigen Lößlehmschichten überdeckt. Die darunter liegenden Schotter sind heute nur in Lehm- oder Kiesgruben sichtbar.

Auf Lößlehm entwickelte sich Parabraunerde, die typisch für den niederbayerischen Gäuboden ist. Die fruchtbaren und tiefgründigen Böden bieten beste Voraussetzungen für den Ackerbau, da sie eine gute Wasserspeicherkapazität und gute Nährstoff- und Basenversorgung aufweisen.

Allen Böden gemeinsam ist ein überwiegend hoch bis sehr hohes Rückhaltevermögen für sorbierbare Schadstoffe.

Auswirkungen:

Durch die festgesetzte Fundamentierung der Module und der Einfriedungen ohne Beton werden die Eingriffe in den Boden minimiert. Eine Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt ist nicht erforderlich, lediglich für die Trafos sind Abgrabungen für Bodenplatte oder Fundament notwendig.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen der Bodenstruktur können durch Bodenverdichtungen aufgrund des Einsatzes schwerer Maschinen, luftbereifter Fahrzeuge und Arbeiten bei zu feuchter Witterung entstehen. Durch die extensive Begrünung unter den Modulen ist mit einer Verringerung der stofflichen Belastung des Bodens (fehlende regelmäßige Düngung) und der permanenten Umarbeitung zu rechnen. Dadurch kann sich längerfristig eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die auch die Filter- und Pufferfunktion verbessert. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der

geringen Eingriffe in den Boden und der festgesetzten Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als zeitlich befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.4. Wasser

Bestand:

Wasserschutzgebiete, Fließgewässer und Grundwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Hoch anstehendes Grundwasser oder Schichtenwasser ist aufgrund der Lage auf der Hochterrasse der Donau nicht zu erwarten. Die Flächen weisen wegen der Unterlagerung mit kiesigen Schichten eine gute Wasserdurchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit auf.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiese zu begrünenden Flächen versickern. Eine Verschärfung von Oberflächenabflüssen ist aufgrund der sehr geringen Geländeneigung nicht zu erwarten. Da die Bodenversiegelungen sehr gering sind, ist auch hier mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf zur Verfügung.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

5.5. Luft

Bestand:

Aus Messungen im Industriegebiet Sand ist bekannt, dass die Hauptwindrichtungen West und Ost mit nahezu gleichen Anteilen vertreten sind. Dies gilt auch für den Bereich Strasskirchen. Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen. Nennenswerte Vorbelastungen der Luftqualität sind nicht erkennbar.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung.

Von der Anlage selbst geht keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung und die geringe Höhe haben keinen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

5.6. Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Anbindung an die überwiegend bebauten Flächen von Strasskirchen. Die Ackerflächen haben keine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Anlagen sind nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Durch die Begrünung der Anlagenränder und Ansaat der Wiesenflächen können sich kleinräumige Verbesserungen des Lokalklimas ergeben..

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

5.7. Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird durch die Wohnsiedlungen im Norden und Nordosten geprägt, wobei hier durch den Lärmschutzwall entlang des Wohngebietes Loherfeld II eine deutliche Zäsur erfolgt. Die Hofstelle im Westen liegt tiefer und wird durch eine Böschung abgeschirmt. Das Wohnhaus mit Nebengebäuden Schafbergstraße 22 ist stark eingegrünt. Ungünstig wirken sich die Bahnanlagen und das angrenzende Industriegebiet auf das Ortsbild aus, da eine ausreichende Eingrünung nur in Ansätzen vorhanden ist. Das Plangebiet hat wegen der fehlenden Strukturen keine wesentliche Bedeutung für das Ortsbild, die Flächen können kaum eingesehen werden.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden.

Durch die Wahl des Standortes und die dargestellte Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen 2. Wuchsordnung an den Außengrenzen ist zu erwarten, dass sich diese Veränderung nicht großräumig auswirkt. Die Auswirkungen auf die nördlich und nordöstlich angrenzenden Wohnbauflächen sowie des Anwesen Schafbergstraße 22 können durch die abschirmende Eingrünung sowie durch den festgesetzten Erdwall mit 1,50 m Höhe angemessen reduziert werden. Nach Entwicklung der Gehölzpflanzungen werden die ca. 2,45 m hohen baulichen Anlagen durch die 4 – 8 m hohen Gehölze vollständig abgeschirmt.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.8. Erholungseignung

Bestand:

Trotz der Lage in Benachbarung zu allgemeinen Wohngebieten hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Durch die geringe Strukturvielfalt und die Vorbelastung aus Bahnverkehr und Industriegebiet ist die Nutzbarkeit erheblich eingeschränkt. Lediglich die Schafbergstraße dient als Verbindung in die Landschaft östlich von Straßkirchen.

Auswirkungen:

Durch das Sondergebiet kommt es zu keiner Verschlechterung der Erholungseignung des Gebietes. Die abschirmenden Grünflächen werden eher dazu beitragen, die Vorbelastungen im unmittelbaren Umfeld zu reduzieren.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.9. Kulturgüter / Sonstige Sachgüter**Bestand:**

Im westlichen Plangebiet ist auf der Flurnummer 548 ein Bodendenkmal mit der Nummer 10 verzeichnet. In der amtlichen Denkmalliste ist die Fläche unter der Nummer D-2-7142-0307 verzeichnet und wird als Siedlung der Bronze- und Urnenfelderzeit beschrieben.

Auswirkungen:

Durch die Fundamentierung der baulichen Anlagen und durch die Errichtung von Leitungsgräben besteht die grundsätzliche Gefahr, dass nicht sichtbare Bodendenkmäler zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Erhebliche Zerstörungen der Bodenschichtungen können sich durch die Verwendung von Baumaschinen mit Luftbereifung und zu hohem Flächendruck ergeben. Auch dadurch können ggf. vorhandene Bodendenkmäler erheblich beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter gegenwärtig nicht abzuschätzen, da es keine Erkenntnisse über den die Ausdehnung und archäologische Bedeutung des Bodendenkmals gibt. Dies ist im Vorfeld durch entsprechend fachlich zu begleitende Grabungen zu klären.

4. Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als intensiver Acker erhalten und wird weiter bewirtschaftet.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter wurden im Bebauungsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen:

Schutzgut Mensch

- Festsetzung durchgehender abschirmender dreireihiger Gehölzpflanzungen mit Sträuchern und Bäumen 2 Ordnung zur Einbindung in das Ortsbild und Minimierung potenzieller Blendwirkungen.
- Zusätzlich Festsetzung eines Erdwalls in Abschnitten entlang Wohnbauflächen bzw. Einzelanwesen zur bessern optischen Abschirmung.
- Festsetzung blendarmer Module und Träger zur Minimierung von Blendwirkungen.
- Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzabstandes für die zu errichtende Trafostation.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Festsetzung von privaten Grünstreifen mit 5 – 6 m Breite an den Außengrenzen. Pflanzung von durchgehenden Hecken mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen.
- Verwendung von Landschaftsrasen für die Ansaat der Wiesenflächen. Extensive Nutzung.

- Erhalt der Durchgängigkeit der Einfriedungen für Kleintiere und Niederwild.

Schutzgüter Boden / Wasser

- Vermeidung unnötiger Eingriffe in den Boden durch Ausschluss von Ort betonfundamenten für Modulträger.
- Begrünung der Ackerflächen mit Landschaftsrassen zur Erosionsminderung.
- Kein Düngemittel- und Spitzmitteleinsatz zur Vermeidung stofflicher Belastungen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Begrenzung der zulässigen Höhe der Module auf maximal 3,00 m
- Festsetzung durchgehender dreireihiger Baum- und Strauchhecken an den Außengrenzen zur landschaftlichen Einbindung.
- Festsetzung der Lage der Einfriedung innerhalb der Anlage.

Schutzgut Kulturgüter

- Durchführung bauvorgreifender archäologischer Untersuchungen unter fachlicher Aufsicht.

6. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Fotovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne der §§ 15-17 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung ist die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

6.1 Eingriffsbewertung / Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage Januar 2003. Des Weiteren findet das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Fotovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09 hinsichtlich der Anwendung der Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Punkt 1.3 des Schreibens) Berücksichtigung.

Die bislang unbebauten Ackerflächen sind wegen der fehlenden naturnahen Strukturen und der intensiven Ackernutzung in **Kategorie I – Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** einzustufen.

Die aus der geplanten Nutzung als Fotovoltaik-Freilandanlage resultierende Eingriffsschwere durch Überbauung und Versiegelung ist dem **Typ B – geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad** zuzuordnen.

Der Kompensationsfaktor kann wegen der geringen baulichen Eingriffe in den Naturhaushalt mit 0,20 angesetzt werden. Die unter Punkt E 5. dargestellten Maßnahmen zur

Eingriffsvermeidung und –minimierung rechtfertigen eine weitere Reduzierung auf einen Kompensationsfaktor von 0,10.

Die für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird die überbaubare Fläche getrennt für die beiden Baufelder 1 und 2 ohne private Grünflächen zur Randeingrünung berücksichtigt. Der festgesetzte geschotterte Weg wird je zur Hälfte der Fläche den beiden Baufeldern zugerechnet.

Für die Anlage errechnet sich auf der Basis der genannten Einstufungen folgender Ausgleichsbedarf für die einzelnen Bauabschnitte:

Baufeld 1:

SO Fotovoltaik - Netto Baufeld 1	10.844 m ²
Schotterweg, anteilig	145 m ²
Eingriffsfläche	10.989 m²

Eingriffsfläche 10.989 m² x Kompensationsfaktor 0,10 = 1.099 m² Ausgleichsbedarf

Baufeld 2:

SO Fotovoltaik - Netto Baufeld 1	7.995 m ²
Schotterweg, anteilig	145 m ²
Eingriffsfläche	8.140 m²

Eingriffsfläche 8.140 m² x Kompensationsfaktor 0,10 = 814 m² Ausgleichsbedarf

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

6.2.1 Ausgleichsfläche für Baufeld 1

Für den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 44, Gemarkung Straßkirchen mit einer Größe von 1.100 m² bereitgestellt.

Bestandsbeschreibung

Die Fläche liegt westlich der Irlbacher Straße und ca. 30 m nördlich der Bahnlinie Passau – Obertraubling unmittelbar am Irlbach (Gewässer III. Ordnung). Das Grundstück grenzt auf einer Länge von ca. 95 m an der Ostseite des Irlbaches an. Entlang des Ufers stocken auf einer ca. 3 m breiten und ca. 1,20 m hohen Böschung Laubbäume, die in einer durchgehenden Reihe gepflanzt wurden. Überwiegend handelt es sich um Eschen, vereinzelt sind Weiß-Birken und Stiel-Eichen zu finden. Eine Strauchschicht ist nicht ausgeprägt, es befinden sich zwischen den Bäume überwiegend Eschen-Schösslinge. Das Ufer des Irlbaches ist weitgehend geradlinig und weist ein regelmäßige Querprofil auf. Die östlich anschließende Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, zeitweise als Acker, zurzeit ist die Fläche stillgelegt. Die ufernahe Fläche liegt im wassersensiblen Bereich des Irlbaches.



Blick auf den Irlbach links mit dem Baumbestand am Ufer. Im Osten schließt sich die stillgelegte Ackerfläche an.

Ziele / Maßnahmen:

Entwicklungsziel ist ein Gewässerufer mit standortgerechtem Gehölzsaum und extensivem Uferstrandstreifen.

Der standortgerechte Baumbestand (Eschen) ist zu erhalten, die vereinzelt nicht standortgerechten Bäume (Weiß-Birke, Stiel-Eiche) dürfen gerodet werden. Zur Aufwertung des Bestandes (Erhöhung Artenreichtum und Strukturvielfalt) ist eine Unterpflanzung mit standortgerechten Ufersträuchern (z. B. Blut-Hartriegel, Pfaffenhütchen, Liguster, Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball etc.) festgesetzt. Die Unterpflanzungen sollten auf ca. 50-60% der Uferlänge gruppenweise so angelegt werden, dass ausreichende Zugangsmöglichkeiten für den Gewässerunterhalt verbleiben.

An die bestehende Baumreihe schließt sich entlang der Ostseite ein ca. 3 m breiter Wiesenstreifen an, der nicht bepflanzt wird, um eine Zufahrtsmöglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Gehölzpflege zu erhalten. Der Streifen wird nicht befestigt und als extensive Wiesenfläche entwickelt. Entlang der Ostseite der Ausgleichfläche wird auf 75% der Länge eine 3-reihige Strauchhecke festgesetzt, die zur Abschirmung des Uferstreifens und zur landschaftlichen Gliederung dient.

Alle nicht durch Pflanzgebote für Sträucher belegten Flächen werden als extensive Wiesen entwickelt und sind mindestens zweimal pro Jahr zu mähen. Der 1. Schnitt ist nicht vor dem 15. Juni des Jahres durchzuführen. Das Mähgut ist abzufahren, ein Mulchen ist nicht zulässig. Bei verstärktem Auftreten von Neophyten (Indisches Springkraut) kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein häufigerer Schnitt durchgeführt werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln ist auf der Fläche ebenso unzulässig.

Eine Einfriedung der Fläche ist nicht zugelassen, ausgenommen davon bleiben Wildschutzzäune, die für eine Entwicklung der Pflanzung errichtet werden. Diese sind 5 Jahre zu erhalten und danach wieder abzubauen.

Die Abgrenzung der Ausgleichfläche muss im Gelände durch dauerhafte und gut sichtbare Markierungszeichen (z. B. Eichenpfosten) erkennbar sein.

6.2.2 Ausgleichsfläche für Baufeld 2

Für den Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 123, Gemarkung Straßkirchen mit einer Größe von 815 m² bereitgestellt.

Bestandsbeschreibung

Die Fläche liegt ca. 90 m südlich der Lindenstraße in Straßkirchen, unmittelbar nördlich des Irlbaches. Sie gehört zu einem Hofgrundstück, das derzeit überwiegend durch Geflügelhaltung und sommerliche Schafhaltung genutzt wird. Im Südwesten befindet sich eine Fichtenpflanzung mittleren Alters, die eingefriedet ist und als Unterstand für Geflügel dient. Die intensive Wiesennutzung reicht bis unmittelbar ans Gewässer, der Brennesselsaum am Ufer weist auf nährstoffreiche Verhältnisse hin.



Blick auf den Irlbach links mit dem Fichtenbestand am Ufer. Die ufernahen Flächen sind intensiv genutzt, Brennesseln säumen den Bach.

Ziele / Maßnahmen:

Entwicklungsziel ist ein Gewässerufer mit standortgerechtem Gehölzsaum und extensivem Uferlandstreifen.

Der nicht standortgerechte Fichtenbestand ist zu roden, die bestehenden Einfriedungen und Bauten sind zu entfernen. Auf ca. 30-40 % der Uferlänge ist das Gelände in einer Breite von 3-5 m bis auf ca. 15 cm über Mittelwasser abzuflachen. Dadurch sollen Ausuferungsflächen für den Irlbach entstehen. Gerodete Baumstümpfe können im Uferbereich als Gestaltungselemente eingebaut werden. Entlang ca. 30 % der Uferlänge sind 3-5reihige Strauchpflanzungen mit standortgerechten Arten der Liste 3 anzulegen. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zulässig.

Die sonstigen Flächen werden als extensive Wiesenflächen entwickelt und sind extensiv zu pflegen. Düngung und Spritzmitteleinsatz ist nicht zulässig. Mahd zweimal pro Jahr, das Mähgut ist von der Flächen zu entfernen. 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres. Bei Auftreten von Neophyten (Indisches Springkraut) ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein häufigerer Schnitt möglich. Eine Einfriedung und Beweidung der Fläche ist nicht zulässig. Ausgenommen davon bleibt ein Wildschutzzaun für die Dauer von

mind. 5 Jahren zum Schutz der Pflanzungen, der danach wieder abzubauen ist. Die bestehende Einfriedung an den West- und Ostseiten zu den Nachbargrundstücken kann erhalten bleiben. Die Abgrenzung der Ausgleichsfläche ist durch eine gut sichtbare dauerhafte Markierung im Gelände kenntlich zu machen. Zusätzlich sind entlang der Nordgrenze der Ausgleichsfläche drei Laubbäume zu pflanzen und zu erhalten, die den Übergang zur Ausgleichsfläche markieren.

6.2.3 Flächenumfang

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft folgende Teilflächen, die im Bebauungsplan M 1: 1.000 dargestellt sind:

Ausgleichsfläche für Baufeld 1:

Teilfläche Flurnummer 44, Gemarkung Straßkirchen, Fläche 1.100 m²

Ausgleichsfläche für Baufeld 2:

Teilfläche Flurnummer 123, Gemarkung Straßkirchen, Fläche 815 m²

6.2.4 Ermittlung des Anerkennungsfaktors

Die Anrechnung der Ausgleichsflächen als Ökokontoflächen erfolgt auf Basis der Kriterien- und Bewertungsliste für Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (Reg. v. Niederbayern, Stand 12/1999). Die Maßnahmen und die daraus resultierenden Anerkennungsfaktoren wurden im Zuge der Vorplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen abgestimmt.

Baufeld 1:

Ausgangszustand	Fläche	Zielzustand / Maßnahmen	Faktor	Ökokontofläche
Stillegung	1.100 m ²	Gewässerufer mit standortgerechtem, artenreichen Gehölzsaum, extensiver Uferstreifen mit Schutzpflanzung	1,0	1.100 m ²

Durch die bereitgestellte Ökokontofläche von insgesamt 1.100 m² kann der Ausgleichsbedarf abgedeckt werden.

Baufeld 2:

Ausgangszustand	Fläche	Zielzustand / Maßnahmen	Faktor	Ökokontofläche
Intensivgrünland	815 m ²	Gewässerufer mit standortgerechtem, artenreichen Gehölzsaum, extensiver Uferstreifen mit Ausuferungszonen	1,0	815 m ²

Durch die bereitgestellte Ökokontofläche von insgesamt 815 m² kann der Ausgleichsbedarf abgedeckt werden.

6.3 Planungsalternativen

Die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen für die vorgesehene Nutzung ist mit der Änderung des Flächennutzungsplan mit dem Deckblatt Nr. 14 und der Änderung des Landschaftsplans mit dem Deckblatt Nr. 5 abgehandelt worden.

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich.

Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung erwarten.

7. Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen
- Landschaftsplan Gemeinde Straßkirchen
- Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Straßkirchen vom 03.03.2005.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Fotovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-4112.79-037/09
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 02/2011
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 2011
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand Oktober 2007.
- Örtliche Erhebungen, MKS AI, 2011
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung resultieren:

Eingrünung der Anlage:

Die Funktionsfähigkeit und zielgemäße Entwicklung der vorgesehenen Strauchpflanzungen auf den privaten Grünflächen ist etwa 5 Jahre nach Pflanzung erstmals zu prüfen. Wesentlich ist die Erreichung der Einbindung in das Orts – und Landschaftsbild sowie eine geschlossene Heckenstruktur im Süden zur Reduzierung von potenziellen Blendwirkungen. Danach sollte alle etwa 5 Jahre die Wirksamkeit der Eingrünung geprüft werden.

Einfriedung:

Die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ist nach Errichtung der Anlage etwa alle 5 Jahre zu prüfen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger im Gebiet der Gemeinde Straßkirchen soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Fotovoltaik „Am Loherfeld“ die Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 0,7 Megawatt ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen zur Grünordnung wurden insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild reduziert. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes an anderer Stelle ausgeglichen.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit
Mensch	mittel	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	gering	gering	gering
Boden	mittel	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering
Klima	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	mittel
Erholungseignung	gering	gering	gering
Kulturgüter	mittel	gering	gering

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ der Gemeinde Straßkirchen

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.02.2011 den Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ausweisung eines Sondergebietes für ein Solarfeld und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ beschlossen.

Die Absicht über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ wurde am 24.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Die gesamten Planvorentwürfe der MKS Architekten – Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, in der Fassung vom 21.02.2011 lagen im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2011 bis 04.04.2011 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen zur Einsichtnahme aus, bei der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben worden ist.

Die von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und um Äußerung bis zum 04.04.2011 gebeten. Auch die von der Bauleitplanung berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis 04.04.2011 aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18.04.2011 geprüft und die Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Planänderungen der MKS Architekten – Ingenieure GmbH, Mühlenweg 8, 94347 Ascha, in der Fassung vom 18.04.2011 hat der Gemeinderat gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Dies wurde am 21.04.2011 durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich bekanntgemacht. Die gesamten Planungsunterlagen mit der beschlossenen Abwägung lagen in dieser Zeit öffentlich zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden zu den geänderten Planentwürfen in der Fassung vom 18.04.2011 fand in der Zeit vom 02.05.2011 bis 03.06.2011 statt.

Die zu den geänderten Planungsentwürfen vorgebrachten
Stellungnahmen hat der Gemeinderat in der Sitzung vom
27.06.2011 geprüft, und die Belange nach § 1 BauGB und § 1a
Abs. 2 Satz 3 BauGB abgewogen.

Straßkirchen 04.07.2011

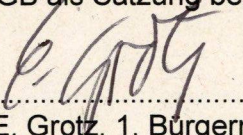

.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister

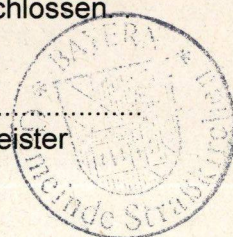


2. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.06.2011 den
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ in der Fassung vom
27.06.2011 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 25.07.2011

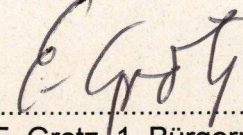

.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister

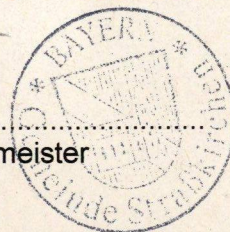


3. Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ der Gemeinde
Straßkirchen in der Fassung vom 27.06.2011 wird hiermit
ausgefertigt.

Straßkirchen, den 25.07.2011



.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister

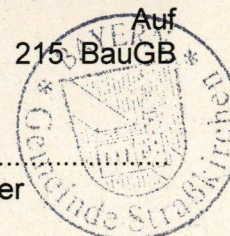


4. Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Photovoltaik „Am Loherfeld“ der Gemeinde
Straßkirchen in der Fassung vom 27.06.2011 wurde am
25.07.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich
bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Am
Loherfeld“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ist damit
rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen nach § 44 Abs. 3 und 4 und 215 BauGB
wurde hingewiesen.

Strasskirchen, den 25.07.2011


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung *

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld „Am Loherfeld“ der Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld „Am Loherfeld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld „Am Loherfeld“ kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 14.07.2011, AZ 41- 610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 5 zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen vom 14.07.2011, Az 41- 610 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld „Am Loherfeld“ in der Fassung vom 27.06.2011 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 25.07.2011

Straßkirchen, den 22.07.2011

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
Meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


.....
E. Grotz
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 14

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2011 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 14 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung-Baugesetzbuch vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Bescheid vom 14.07.2011, Az. 41-610, eingegangen am 18.07.2011, genehmigt worden.

Das Deckblatt mit Erläuterungsbericht kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Strasskirchen, Zimmer 16 I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden die Deckblätter zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 27.06.2011 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

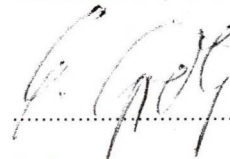
§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- 1.) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der

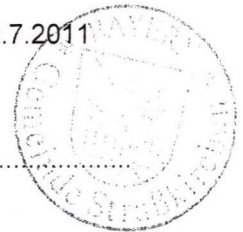
- Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig sind.

Bekanntgemacht am 25.07.2011

Straßkirchen, den 22.7.2011



E. Grotz
1. Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln*

*Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.

Bekanntmachung

Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 5

Der Gemeinderat Strasskirchen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2011 die Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Straßkirchen mit Deckblatt Nr. 5 festgestellt.

Die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 5 ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung-Baugesetzbuch vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Bescheid vom 14.07.2011, eingegangen am 18.07.2011, Az. 41-610 genehmigt worden.

Das Deckblatt mit Erläuterungsbericht wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekanntgemacht und kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Strasskirchen, Zimmer 16 I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB werden die Deckblätter zum Landschaftsplan der Gemeinde Straßkirchen in der Fassung vom 27.06.2011 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

1.) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der

- Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig sind.

Bekanntgemacht am 25.07.2011

Straßkirchen, den 22.07.2011



E. Grotz
1. Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln*

*Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.